



STÄDTISCHER ANZEIGER

Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

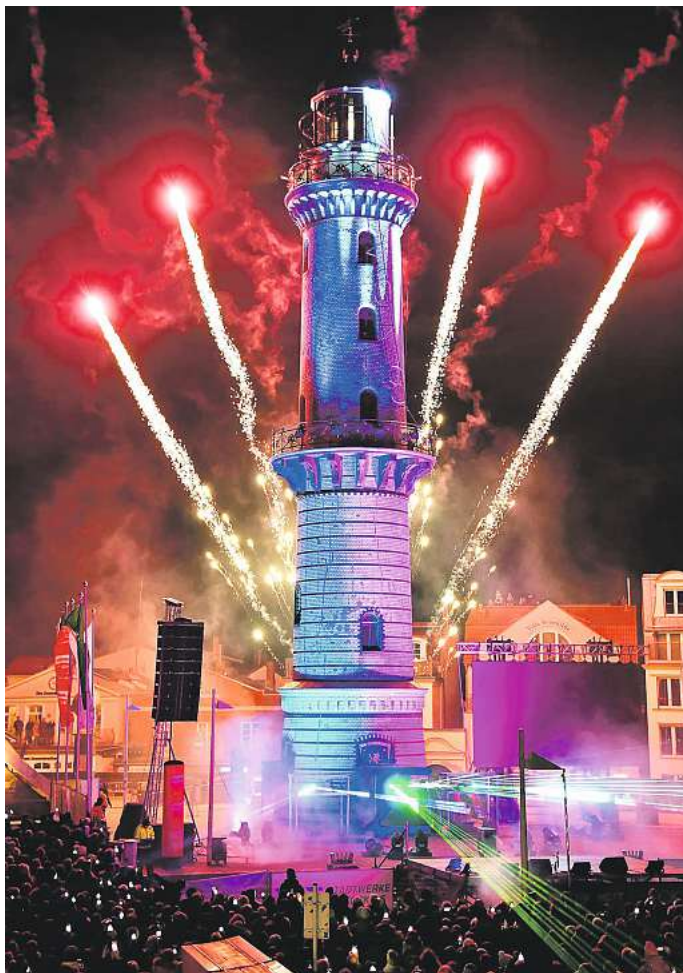
Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Nr. 25

19. Dezember 2018 | 27. Jahrgang

Mit 800 fit für die Zukunft

OB Roland Methling und Bürgerschaftspräsident Dr. Wolfgang Nitzsche mit Jubiläumsbotschaften zum neuen Jahr 2019



Alljährlich startet Rostock in allen Stadtteilen mit Begeisterung ins neue Jahr.
Fotos (2): Joachim Kloock

Liebe Rostockerinnen und Rostocker,

ein ganzes Jahr haben wir gefeiert! 800 Jahre Rostock - das waren festliche Klänge aber auch Partysound, historische Museumsexponate aber auch bunt bemalte Streichholzschachteln entlang der Kröpi! Ob als schillernde Digitalanzeige am Rathaus oder prachtvolles astronomisches Uhrwerk in der Marienkirche - überall pulsierte unsere Hanse- und Universitätsstadt, feierten Menschen gemeinsam den 800. Geburtstag der Stadt.

Die bunte Vielfalt der Ideen, der Enthusiasmus, die Stärke und Weltoffenheit der Rostockerin-

nen und Rostocker machen Mut für die Zukunft! Alle Generationen waren dabei und engagierten sich für ihre Heimatstadt, egal, ob sie hier geboren wurden oder aus einem anderen Teil des Landes oder der Welt zu uns kamen. Allen Helferinnen und Helfern gebührt großer Dank! Viele waren auch ehrenamtlich dabei. Unsere Stadt ehrt am 20. Dezember wieder dieses selbstlose Engagement in besonderer Weise. 51 Ehrenamtler aus 25 Rostocker Vereinen erhalten auf einer feierlichen, vorweihnachtlichen Veranstaltung im „Theater des Friedens“ eine Ehrenamts-Card. Sie ermöglicht für drei

Jahre einen vergünstigten Zugang zu Veranstaltungen in Sport, Kultur und Freizeit, aber auch Ermäßigungen im öffentlichen Personennahverkehr der Stadt. Dies ist ein von vielen Sponsoren wie der OstseeSparkasse gefördertes Dankeschön für ein ehrenamtliches Engagement für unsere Stadtgemeinschaft. 1381 Ehrenamtskarten wurden dann seit ihrer Einführung im Jahr 2011 bereits ausgehändigt.

2019 feiert unsere traditionsreiche Rostocker Universität ihren 600. Geburtstag. Die „Leuchte des Nordens“ prägt unsere Stadtgeschichte seit Jahrhunderten eindrucksvoll.

Liebe Rostockerinnen und Rostocker, seien Sie wieder dabei, engagieren Sie sich und vor allem feiern Sie wieder gemeinsam mit Ihren Kollegen, Ihren Nachbarn, Freunden und allen Menschen, die für ein friedvolles, fröhliches Rostock stehen. Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes, neues Jubiläumsjahr 2019!

Roland Methling
Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Dr. Wolfgang Nitzsche
Präsident der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

In dieser Ausgabe lesen Sie:

Seite 2
Eingeschränkte Öffnungszeiten der Ämter und Einrichtungen über den Jahreswechsel

Seite 4
Abfahrtermine für die Weihnachtsbäume im Januar

Die nächste und erste Ausgabe des Städtischen Anzeigers im Jahr 2019 erscheint am 16. Januar.

Lesehalle jetzt wieder geöffnet

Die renovierte Lesehalle Warnemünde hat jetzt wieder ihre Pforten geöffnet. In der 200 Quadratmeter großen Bibliothek in der Kurhausstraße 17 waren unter anderem Boden-, Wand- und Deckenbeläge erneuert worden. Rund 100.000 Euro wurden in die Instandhaltung investiert.

Dietlind Glüer ist erste Rostocker Ehrenbürgerin



Rostock hat eine Ehrenbürgerin. Als erster Frau in der Geschichte der höchsten städtischen Auszeichnung wurde Dietlind Glüer kürzlich die Ehrenbürgerwürde der Hanse- und Universitätsstadt verliehen. Im Rathaus gratulierten Weggeführten, Freundinnen und Freunde sowie Politiker, darunter Bürgerschaftspräsident Dr. Wolfgang Nitzsche, Bundespräsident a.D. Dr. Joachim Gauck, Oberbürgermeister Roland Methling und Dr. Harald Terpe, Mitglied des Bundestages a.D (v.l.).

Einschränkung der Öffnungszeiten der Ämter und Einrichtungen vom 22. Dezember 2018 bis 2. Januar 2019

Die Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung sind an den tarifvertraglich geregelten freien Tagen bzw. gesetzlichen Feiertagen 24., 25. und 26. Dezember sowie 31. Dezember und 1. Januar bis auf ausgewählte Einrichtungen grundsätzlich geschlossen.

Nachfolgende Abweichungen der Öffnungszeiten bittet die Stadtverwaltung in den aufgeführten Bereichen zu beachten:

Büro für Gleichstellungsfragen
vom 22. Dezember bis 1. Januar geschlossen

Büro für Integration
vom 22. Dezember bis 1. Januar geschlossen

Büro für Behindertenfragen
vom 21. Dezember bis 11. Januar geschlossen

Volkshochschule - Geschäftsstelle
vom 21. Dezember, 13 Uhr, bis 1. Januar geschlossen

Stadtarchiv - Lesesaal
vom 21. Dezember bis 1. Januar geschlossen

Städtische Museen

Bereich Kulturförderung
am 27. und 28. Dezember geöffnet

Bereich Denkmalpflege
am 27. und 28. Dezember geschlossen

Kulturhistorisches Museum
21. und 23. Dezember geöffnet
24. und 25. Dezember geschlossen
26. bis 30. Dezember geöffnet
31. Dezember und 1. Januar geschlossen
genereller Schließtag Montag

Kunsthalle
21. bis 23. Dezember geöffnet
24. und 25. Dezember geschlossen
26. bis 30. Dezember geöffnet
31. Dezember und 1. Januar geschlossen
genereller Schließtag Montag

Schiffbau- und Schifffahrtsmuseum und IGA-Park
21. bis 23. Dezember geöffnet
24. Dezember geschlossen

25. bis 30. Dezember geöffnet
31. Dezember geschlossen
1. Januar geöffnet
genereller Schließtag Montag

Heimatmuseum
21. bis 23. Dezember geöffnet
24. und 25. Dezember geschlossen
26. bis 30. Dezember geöffnet
31. Dezember und 1. Januar geschlossen
genereller Schließtag Montag

Societät August-Bebel-Straße 1
24. und 25. Dezember geschlossen
26. bis 30. Dezember geöffnet
31. Dezember und 1. Januar geschlossen
genereller Schließtag Montag

Büro Fischereischeine und Angelberechtigungen im Hafen- und Seemannsamt
am 27. und 28. Dezember geschlossen.
Angelberechtigungen und Abgabemarken 2019 sind vor Ort in den Partnerläden sowie in den Tourist-Informationen und online erhältlich.
Ab 2. Januar wieder geöffnet.

Einladung zur Einwohnerversammlung „Neubau einer Klärschlammverwertungsanlage in der Carl-Hopp-Straße“

Beschlussvorlage: Standort der Klärschlamm-Verwertungsanlage der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH der Zentralen Kläranlage Rostock 20018/BV/4179

Die Stadtverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock lädt die Einwohnerinnen und Einwohner und Gäste zur Einwohnerversammlung am 10.

Januar 2019 um 18 Uhr in das Freizeithaus der Borwinschule, Am Kabutzenhof 8.

Tagesordnung:
- Begrüßung
- Informationen zum Vorhaben „Neubau einer Klärschlammverwertungsanlage“ in der Carl Hopp - Straße
- Diskussion

Neben der Stadtverwaltung werden die Vorhabensträger von der Klärschlammkooperation MV, der WWAV sowie ein Vertreter des Umweltbundesamts anwesend sein.

Stephanie Bornstein
Leiterin des
Ortsamtes Stadtmitte

Rostocker „Jubiläumsmagazin 2019“ erscheint in Kürze

Über die geplanten Veranstaltungen im Doppeljubiläumsjahr 2019 informiert das neue „Jubiläumsmagazin 2019“, das zwischen Weihnachten und Neujahr an alle Rostocker Haushalte verteilt wird. Damit auch die Haus-

halte mit dem Hinweis „Bitte keine Werbung“ am Briefkasten ein Jubiläumsmagazin erhalten, können sie ihren Wunsch nach einem Magazin mit einem Aufkleber ausdrücken. Diese Aufkleber „Ja, ich möchte das Jubi-

läumsmagazin 2019“ sind in allen Ortsämtern, im Rathaus und vielen weiteren städtischen Institutionen, wie der Stadtbibliothek, der Volkshochschule und den Tourist-Informationen erhältlich.
Projektbüro Doppeljubiläum

Puppenspiel am 23. Dezember im Kulturhistorischen Museum

Traditionell lädt das Kulturhistorische Museum im Advent zum Puppentheater ein.
Am 23. Dezember 2018 um 11 Uhr führt das Kleine Theater der Puppenspielerin Ulrike Hacker

das Märchen „Rumpelstilzchen“ der Gebrüder Grimm auf. Alle Interessenten sind herzlich eingeladen. Die Tickets kosten drei Euro für Erwachsene, für Kinder bis 14 Jahre ist der Eintritt

frei. Die Karten werden vor Beginn der Veranstaltung vor Ort verkauft.

Linktipp: www.kulturhistorisches-museum-rostock.de

Die öffentlichen Ausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie immer auf unseren Internetseiten

www.rostock.de/ausschreibungen und
www.koe-rostock.de/ausschreibungen.

Die Wohnfühlgesellschaft



Aktuelle Ausschreibungen der
WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH:
www.WIRO.de/Ausschreibungen

WIRO | Lange Straße 38 | 18055 Rostock
Tel.: 0381.4567-2432 | E-Mail: vergabe@WIRO.de



Amts- und Mitteilungsblatt
der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Herausgeberin:
Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18055 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedtischer.anzeiger@rostock.de
www.staedtischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanaa

Layout:
Petra Basedow

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugsweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Verteilung:
kostenlos an alle Haushalte des Stadtgebietes Rostock i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers.
Auflage 112.793 Exemplare
Der „Städtische Anzeiger“ erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt. Redaktionsschluss ist eine Woche vorher.

Anzeigen und Beratung:
Mathias Pries
Telefon 0381 365-318
E-Mail: Anzeigen.Rostock@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Informationen aus der Volkshochschule

Programmheft 2019 erscheint am 2. Januar

Ab 2. Januar wird das neue Programmheft für das Jahr 2019 in Rostock verteilt. Es wird unter anderem in der Volkshochschule, im Rathaus, in verschiedenen Ortsämtern und in der Stadtbibliothek kostenfrei zum Mitnehmen bereitliegen. Es hält fast 1000 unterschiedliche Kursangebote in den Bereichen

Sprache, Gesundheit, Sport, Kultur, Kunst, Beruf bereit, bietet die Möglichkeit fehlende Schulabschlüsse nachzuholen, Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechnen abzubauen und wird durch vielfältige Einzelveranstaltungen, Vorträge und Exkursionen zu Themen aus Zeitgeschehen, Regionalgeschichte, Zeitgeschehen, Umwelt, Natur, Politik, Recht, Länderkunde und Kultur ergänzt. Insgesamt umfasst es fast 30.000 Unterrichtsstunden Bildung.

Ungeduldige können schon jetzt im Internet im Programmkatalog blättern oder sich das Programmheft als PDF downloaden. Anmeldungen sind während der Öffnungszeiten oder über die Internetseite www.vhs-hro.de jederzeit möglich.

Das Team der Volkshochschule (rechts im Bild) steht bereit und freut sich auf die bildungshungrigen Menschen unserer Stadt.

Foto: Volkshochschule



Winterpilze unserer Region

Die meisten Menschen glauben, man könne Pilze nur von August bis Oktober finden. Doch Pilzsaison ist eigentlich das ganze Jahr.

Veronika Weisheit, Pilzberaterin des Landkreises Rostock, gibt in ihrem Vortrag am 14. Januar einen Überblick über die Winter-

pilze, die man in unserer Region finden kann.

Die Veranstaltung beginnt um 17 Uhr in der Volkshochschule, Am Kabutzenhof 20A. Das Teilnehmerentgelt wird an der Abendkasse kassiert. Um Anmeldungen unter Tel. 0381 381-4300 wird herzlich gebeten.

PC-Grundlagen für die Generation 50+

Am 8. Januar startet ein PC-Einführungskurs, der sich gezielt an die Generation 50+ wendet und keine Vorkenntnisse voraussetzt. Unser Kursleiter begleitet die Teilnehmenden durch die faszinierende Welt der Computer. Dabei passt er sein Vorgehen dem Lernfortschritt an. Die Fragen und Erfahrungen der Teilnehmer werden in das Kursgeschehen einbezogen und unmittelbar prak-

tisch bearbeitet. Inhalte sind der Umgang mit Tastatur und Maus, die Bedienung und Anpassung der grafischen Oberfläche, das Einrichten und Starten von Programmen und Anlegen und Ordnen von Dateien und Ordnern. Der Kurs findet dienstags und donnerstags von 9.30 bis 12.45 Uhr statt. Eine Anmeldung unter Tel. 0381 381-4300 ist erforderlich.

Englisch-Intensivkurs

Am 7. Januar startet ein Intensivkurs Englisch der Sprachniveaustufe A2. Er findet eine Woche lang täglich von 16.30 Uhr bis 19.45 Uhr statt und umfasst insgesamt 20 Unterrichtsstunden. Interessenten, die sich nicht sicher sind, ob ihre

Englischkenntnisse der Niveaustufe entsprechen, können sich im Fachbereich Sprachen beraten lassen.

Anmeldungen sind unter Tel. 0381 381-4300 oder über die Internetseite www.vhs-hro.de möglich.

Kursangebote im neuen Jahr

Englisch A2 - Intensivkurs, 7. - 11. Januar, Montag bis Freitag 16.30 - 19.45 Uhr, 5 x 4 UE

Aquarellmalerei, Kurs ab 7. Januar, montags 19 - 21.15 Uhr, 8 x 3 UE

PC-Grundlagen für die Generation 50+, Kurs ab 8. Januar, dienstags und donnerstags 9.30 - 12.45 Uhr, 7 x 4 UE

Yoga für den Einstieg, Kurs ab 8. Januar, dienstags 10.30 - 12 Uhr, 12 x 2 UE

Yoga für den Einstieg, Kurs ab 10. Januar, donnerstags 11 - 12.30 Uhr, 12 x 2 UE

Japanisch A1.1, Kurs ab 14. Januar, montags 9 - 10.30 Uhr

Winterpilze, Vortrag am 14. Januar, 17 Uhr

Japanisch A1.2, Kurs ab 14. Januar, montags 17 - 18.30 Uhr, 16 x 2 UE

Latein für Anfänger, Kurs ab 14. Januar, montags 18.15 - 19.45 Uhr, 17 x 2 UE

Zum Glück! Ein Einblick in die Positive Psychologie, Vortrag am 15. Januar, 17 Uhr

Polnisch A1.1, Kurs ab 15. Januar, dienstags 17 - 18.30 Uhr, 10 x 2 UE

Verschörungstheorien im 21. Jahrhundert, Vortrag am 18. Januar, 18 Uhr

Versammlungsfreiheit, Rechtsvortrag am 22. Januar, 18 Uhr

Klimawandel in M-V - Stand, Folgen und was wir tun können, Vortrag am 24. Januar, 19 Uhr

Meinungsfreiheit, Rechtsvortrag am 29. Januar, 18 Uhr

Die Geschichte Rostocks und seiner Universität, Vortrag am 1. Februar, 18 Uhr

Sizilien - Den Südosten der Insel intensiv erleben, Bildervortrag, Reisebericht und Informationen zur Geschichte, Geologie und Natur des Landes, 1. Februar, 19 Uhr

Excel für Fortgeschrittene, Kurs ab 15. Januar, dienstags und donnerstags 17 - 21.15 Uhr, 6 x 5 UE

Persisch A1.1, Kurs ab 16. Januar, mittwochs 16.15 - 17.45 Uhr, 20 x 2 UE

Polnisch A1.1, Kurs ab 16. Januar, mittwochs 17 - 18.30 Uhr, 16 x 2 UE

Französisch A2.1, Kurs ab 16. Januar, mittwochs 17.30 - 19 Uhr, 18 x 2 UE

Japanisch A1.1, Kurs ab 17. Januar, donnerstags 17 - 18.30 Uhr, 16 x 2 UE

Spanisch A1.1, Kurs ab 17. Januar, donnerstags 18 - 19.30 Uhr, 18 x 2 UE

Spanisch A1.1, Kurs ab 18. Januar, freitags 16 - 17.30 Uhr, 18 x 2 UE

Termine für den Einstieg in einen Kurs zum Nachholen der Schulabschlüsse „Berufsreife“ und „Mittlere Reife“ auf Nachfrage unter der unten angegebenen Nummer

Wenn nichts anderes angegeben ist, finden alle Veranstaltungen in der Volkshochschule Am Kabutzenhof 20a statt.

Anmeldungen und Nachfragen unter Tel. 0381 381-4300.

Sitzungen der Ortsbeiräte auf einen Blick

Die aktuellen Tagesordnungen bzw. Nachtragstagesordnungen finden Sie etwa fünf Tage vor der Sitzung im Internet unter www.rostock.de/ksd und auch als Aushang im jeweiligen Ortsamt.

Schmarl

2. Januar, 18.30 Uhr

Haus 12, Am Scharmler Bach 1

Tagesordnung:

- Informationen der Stadtteilmanagerin
- Informationen aus Institutionen, Vereinen und Initiativen des Stadtteils Schmarl
- Geplante Umbaumaßnahmen im Scharmler Zentrum
- Anträge auf Mittel aus dem Budget des Ortsbeirates

Dierkow Ost/West

3. Januar, 18.30 Uhr

Galerie Musikgymnasium-Käthe-Kollwitz, Heinrich-Tessenow-Str. 47

Tagesordnung:

- Festlegung zur Umsetzung der Richtlinien „Budget der Ortsbeiräte“
- Berichte der Ausschüsse

Südstadt

3. Januar, 18.30 Uhr

Stadtteil- und Begegnungszentrum „Heizhaus“, Tychsenstr. 22

Tagesordnung:

- Informationen der Ortsamtsleiterin und der Ortsbeiratsvorsitzenden
- Berichte der Ausschüsse

Reutershagen

8. Januar, 18.00 Uhr

Veranstaltungsraum 1.25 im Rostocker Freizeitzentrum, Kuphalstr. 77

Tagesordnung:

- Richtlinie zum Budget der Ortsbeiräte 2019

Brinckmansdorf

8. Januar, 18.30 Uhr

Grundschule „John Brinckman“, Vagel-Grip-Weg 10a

Tagesordnung:

- Informationen des Ortsamtes und des Ortsbeiratsvorsitzenden

Dierkow-Neu

8. Januar, 18.30 Uhr

Beratungsraum im Stadtteil- und Begegnungszentrum, Kurt-Schumacher-Ring 160

Tagesordnung:

- Festlegung zur Umsetzung der Richtlinien „Budget der Ortsbeiräte“
- Berichte der Ausschüsse und der Vereine
- Informationen des Quartiermanagers

Warnemünde, Dierdriehshagen

8. Januar, 19.00 Uhr

Cafeteria im Bildungs- und Konferenzzentrum, Friedrich-Barnewitz-Str. 5

Tagesordnung:

- Toilettenkonzept im Seebad Warnemünde
- Ausnahmegenehmigungen zum Parken für Gewerbetreibende mit Sitz im Bewohnerparkgebiet
- Informationen zu Überlegungen der WIRO, sich im Pflegebereich anzusiedeln
- Sachstand zur Maßnahme Liste der mobilitätseingeschränkten Einwohnerinnen und Einwohner

Biestow

9. Januar, 19.00 Uhr

Beratungsraum im Stadtamt, Charles-Darwin-Ring 6

Tagesordnung:

- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ortsamtsleiterin
 - Berichte der Ausschüsse
- nichtöffentliche Sitzung**

- Antrag zur Bebauungsplanänderung

Gartenstadt-Stadtweide

10. Januar, 18.00 Uhr

großer Konferenzraum Christophorusgymnasium, Groß Schwaßer Weg 11

Tagesordnung:

- Antrag Auswertung der Abstimmung im Amt für Verkehrsanlagen zur Straßenkreuzung Kopernikusstraße/Tschai-kowskistraße - weiteres Verfahren
- Richtlinie zum Budget der Ortsbeiräte 2019

Hansaviertel

15. Januar, 18.00 Uhr

Club der Volkssolidarität, Bremer Straße 24

Tagesordnung:

- Anträge und Beschlussvorlagen
- Richtlinie zum Budget der Ortsbeiräte 2019
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtsleiters

Groß Klein

15. Januar, 18.30 Uhr

Beratungsraum SBZ Börgerhus, Gerüstbauerring 28

Tagesordnung:

- Aufstellen des Arbeitsplanes 2019
- Anträge
- Beschlussvorlagen
- Informationsvorlage 2018/IV/4159 - Umsetzung 10-Punkte-Programm zur Belegung des ehemaligen IGA-Geländes
- Budget des Ortsbeirates
- Informationen des Stadtteilmanagers

Abfuhr der Weihnachtsbäume 2019 in den Stadtteilen

Vom 7. Januar bis 1. Februar 2019 erfolgt durch die Stadtentsorgung Rostock im Auftrag des Amtes für Umweltschutz stadtteilweise die Einsammlung der ausgedienten Weihnachtsbäume. Für die Entsorgung ist es notwendig, dass die Bäume gründlich abgeputzt werden. Nur ohne Lametta und sonstigen Baum schmuck kann eine umweltgerechte Entsorgung und Verwertung erfolgen. Ferner dürfen die Tannenbäume nicht in Kunststoffsäcke verpackt werden. Zur reibungslosen Abfuhr sind die Weihnachtsbäume ausschließlich an den Abfallbehälterstellplätzen bereitzustellen.

Kröpelinertor-Vorstadt

7. und 21. Januar

Gartenstadt, Reutershagen

8. und 22. Januar

Biestow, Evershagen, Lütten Klein, Südstadt

9. und 23. Januar

Dierdriehshagen, Lichtenhagen, Warnemünde

10. und 24. Januar

Stadtmitte

11. und 25. Januar

Brinckmansdorf

14. und 28. Januar

Groß Klein, Schmarl

15. und 29. Januar

Dierkow, Hansaviertel, Kassebohm

16. und 30. Januar

Hinrichsdorf, Hinrichshagen, Hohe Düne, Jürgeshof, Krummendorf, Markgrafenheide, Nienhagen, Peez, Stuthof, Torfbrücke, Wiethagen, Langenort, Petersdorf, Toitenwinkel

17. und 31. Januar

Gehlsdorf

18. Januar und 1. Februar

- Informationen aus dem Stadtteil- und Begegnungszentrum Börgerhus

Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke

16. Januar, 18.00 Uhr

Heidehaus Markgrafenheide, Warnemünder Str. 3

Tagesordnung:

- Berichte des Ortsamtes, des Ortsbeirates und der Ausschüsse

- Ausschussarbeit Bau und Verkehrsausschuss
- Beschlussvorlagen Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Voranfrage): „Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 50 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 119 Stellplätzen sowie 101 oberirdischen Stellplätzen“ Rostock in Hohe Düne
- Informationsvorlagen

Öffentliche Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Jörg Pulow

Gemäß § 73 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Jörg Pulow
(geb. 21.03.1963)

im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Westfriedhof 2, 18059 Rostock, Zimmer 1.04, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Jörg Pulow persönlich** oder durch eine von ihr bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Dr. Zander
Amtsleiter

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Zuwendungsbescheid an Rostocker Tafel übergeben

Im Rahmen seines Besuches in der Ausgabestelle Altbettelmönchstraße hat am 13. Dezember Senator Steffen Bockhahn Zuwendungsbescheide für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 über jeweils 52.500 Euro zur Organisation des Angebots der Rostocker Tafel gGmbH an Geschäftsführerin Vera Pürckhauer und Koordinatorin Beate Kopka übergeben. Mit der Zuwendung aus der Stadtkasse werden Personal- und Mietkosten finanziert. Die Rostocker Tafel unterstützt weit mehr als 1.000 bedürftige

Menschen pro Woche durch die Versorgung mit gespendeten Lebensmitteln. Die Spenden, täglich etwa fünf bis acht Tonnen Lebensmittel, kommen von ungefähr 90 Supermärkten, Discountern, Bäckereien, Drogeriemärkten u.v.m. aus Rostock und Umgebung. Etwa 30 Märkte werden täglich angefahren. Die Rostocker Tafel übernimmt dabei die komplette administrative und logistische Organisation - vom Sammeln der Lebensmittelspenden und deren fachgerechter Lagerung bis hin zur Verteilung in derzeit 15 Ausgabestellen.

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Fördergebiet Schmarl für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 05.09.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.063.400 €	216.400 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.063.400 €	216.400 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €	0 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €	0 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	0 €	0 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €	0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 €	0 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	978.700 €	156.400 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.063.400 €	216.400 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-84.700 €	-60.000 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-311.400 €	3.007.400 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.288.100 €	2.556.900 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.599.500 €	450.500 €
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-1.684.200 €	390.500 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2018	2019
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf:	1.356.900 €	459.000 €

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5 Eigenkapital

	2018	2019
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	0 €	0 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt	0 €	0 €
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	0 €	0 €

§ 6 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Kommunalverfassung M-V ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen verschlechtert. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, soweit die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr um nicht mehr als 5 % steigen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.12.2018 erteilt.

Die Haushaltssatzung für 2018/2019 mit Anlagen liegt vom 19.12.2018 bis 03.01.2019 an den Werktagen von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 309 zur Einsicht aus.

Rostock, 11. Dezember 2018

Roland Methling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Eigentumsermittlung - Unbekannter Eigentümer einer Garage im Flurbezirk V, Flur 1, Flurstück 753/9, in Rostock, gelegen Nähe der Satower Straße/Höhe der Straßenbahnwendeschleife

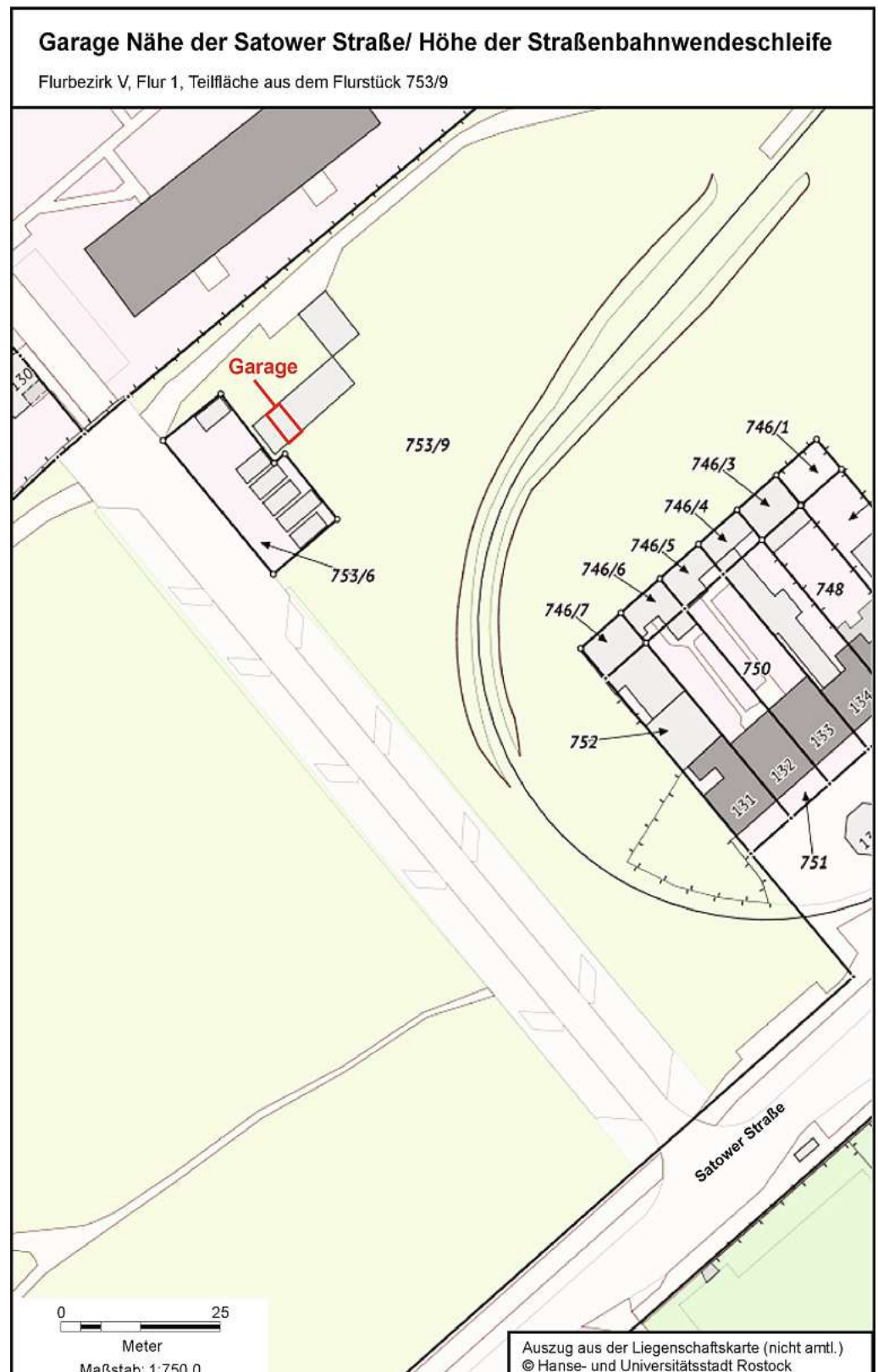
Das im gezeigten Flurkartenausschnitt abgebildete Grundstück steht im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und ist mit mehreren Garagen bebaut.

Zu Zwecken der Grundstücksbereinigung ist es erforderlich, den unbekanntem Eigentümer der im Flurkartenausschnitt rot umrandeten Garage ausfindig zu machen.

Der Eigentümer der Baulichkeit ist der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht bekannt. Er wird im Wege der öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, sich bis zum 18.01.2019 im Haus des Bauens und der Umwelt, Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Abt. Liegen-

schaften, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, bei Petra Herklotz zu melden - auch telefonisch unter der Nummer 0381 381-6475, um sein Gebäudeeigentum bekannt zu geben.

Setzt sich der Eigentümer der Garage mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bis zum oben genannten Termin nicht in Verbindung, wird vermutet, dass er sein Eigentum an der Baulichkeit aufgegeben hat. Die Garage sowie deren Inhalt sind dann als herrenlose Sache zu betrachten. Der Eigentümer kann danach weder die Herausgabe seines Eigentums noch einen Anspruch auf Schadensersatz mit Erfolg geltend machen.



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Volkshochschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV-MV) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 5. Dezember 2018 folgende Satzung der Volkshochschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

Die Volkshochschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sie führt den Namen „Volkshochschule“.

Abschnitt 1 - Gemeinnützigkeit

§ 1

(1) Die Volkshochschule mit Sitz in Rostock verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

(2) Zweck der Volkshochschule sind die:

- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
- Förderung des Natur- und Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. Nr. 22 AO).

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Kurse, Vorträge, Workshops, Seminare und andere Veranstaltungsformen allgemeinbildender, wissenschaftlicher und belehrender Art,
- Vermittlung von künstlerisch-kreativen Fertigkeiten,
- Ausstellungen regionaler Kunstschaffender,
- Durchführung von Projekten für Kinder und Jugendliche im Bereich Kunst und Kultur,
- Ausstellungen zu Themen des Natur- und Umweltschutzes,
- Exkursionen zu und Führungen durch Natur- und Umweltschutzprojekte,
- Betriebsbesichtigungen zu energetischen und ökologischen Fragestellungen,
- Durchführung von Projekten, Ausstellungen und Veranstaltungen zur Förderung der Integration Zuwanderter und der interkulturellen Verständigung,
- Vermittlung traditioneller Handwerks- und Handarbeitstechniken,
- heimatkundliche und regionalgeschichtliche Exkursionen und Führungen.

§ 2

Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Die Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule.

(2) Mittel der Volkshochschule dürfen gemäß § 58 Nr. 2 AO teilweise an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weitergeleitet werden.

(3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Volkshochschule oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als

ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Volkshochschule oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Volkshochschule an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Abschnitt 2 - Organisation

§ 6

(1) Die Volkshochschule ist ein Amt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

(2) Die Volkshochschule ist ein öffentliches Weiterbildungs-, Kultur- und Kommunikationszentrum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Sie fördert durch vielfältige Kultur- und Bildungsaktivitäten die soziale, geistige und kulturelle Entfaltung der Einwohnerinnen und Einwohner.

(3) Die Volkshochschule unterbreitet ein systematisches Weiterbildungsangebot ohne inhaltliche oder methodische Beschränkungen. Zielsetzung und Aufgaben der zu realisierenden Weiterbildungsangebote werden durch das Gesetz zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Weiterbildungsförderungsgesetz - WBFöG M-V) in seiner jeweils gültigen Fassung bestimmt.

(4) Die Volkshochschule ist eine „Staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung“ im Sinne des WBFöG M-V.

(5) Die Volkshochschule arbeitet mit Bildungs- und Kultureinrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft zusammen.

(6) Die Volkshochschule entwickelt ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot für das gesamte Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

(7) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 7

Werden Beschlüsse und Anordnungen durch Organe der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, haben diese sich nach den satzungsmäßigen Aufgaben der Volkshochschule zu richten.

§ 8

(1) Die Volkshochschule wird bei Aufgabenfindung und Aufgabenrealisierung durch den Volkshochschulbeirat, als ehrenamtliches Gremium, beraten und unterstützt.

(2) Der Volkshochschulbeirat besteht aus:

- je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fraktionen der Bürgerschaft,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gewerkschaften,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitgeberverbände,

- einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Honorardozentinnen und Honorardozenten der Volkshochschule,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität Rostock aus dem Fachbereich Erziehungswissenschaften.

(3) Die Leiterin oder der Leiter, bei Bedarf auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule nehmen mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teil.

(4) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(5) Der Volkshochschulbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jede Person teilnehmen, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. In bestimmten Fällen, kann die Leiterin oder der Leiter der Volkshochschule ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.

§ 10

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule ist ein Entgelt gemäß der Entgeltordnung der Volkshochschule in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen

§ 11

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule der Hansestadt Rostock vom 25. September 1995, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock am 6. Oktober 1995, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Satzung der Volkshochschule der Hansestadt Rostock vom 19. November 1996, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock am 22. November 1996, außer Kraft.

Rostock, 7. Dezember 2018

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 05.12.2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 7. Dezember 2018

Roland Methling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Änderung der Entgeltordnung für besondere Dienstleistungen in der Liegenschaftsverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Aufgrund des § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 wird nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 5. Dezember 2018 folgende Erste Änderung der Entgeltordnung für besondere Dienstleistungen in der Liegenschaftsverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Entgeltordnung für besondere Dienstleistungen in der Liegenschaftsverwaltung der Hansestadt Rostock vom 5. September 2003, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 19 vom 24. September 2003, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: „Entgeltordnung für besondere Dienstleistungen in der Liegenschaftsverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“;

2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird der Wortlaut „Hansestadt Rostock“ durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Hanse- und Universitätsstadt Rostock“;

3. Nach § 6 wird nachfolgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7 Umsatzsteuer

Soweit besondere Liegenschaftsdienstleistungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die Entgelte für diese Dienstleistungen um die Umsatzsteuer des jeweils gesetzlich geltenden Steuersatzes.“

Der bisherige § 7 wird zu § 8.

4. Die Anlage der Entgeltordnung wird wie folgt ersetzt:

„Anlage Tarif

lfd. Nr.	Entgeltpflichtiger Tatbestand	Tarif in EUR
1	Erteilung von Vorrangeinräumungserklärungen	124,00
2	Erteilung einer Zustimmungserklärung (allgemein) je Recht (Bebauungszustimmungen nachbarrechtlicher Zustimmungen u. A.)	117,00

3	Erteilung einer Pfandhaftentlassungserklärung	120,00
4	Belastung von Grundstücken der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zugunsten Dritter mit Dienstbarkeiten (insbesondere Wegrechte, Leitungsrechte)	230,00
5	Erteilung einer Zustimmung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zugunsten Dritter zu einer Eintragung in das Baulastenverzeichnis	230,00
6	Erteilung einer Löschungsbewilligung für Auflassungs- bzw. Rück-auflassungsvormerkungen für Ankaufs-/Wiederkaufsrechte bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bebauungsverpflichtung und Ähnliches	100,00
	a) Dienstbarkeiten	124,00
	b) Sonstige Rechte	100,00
7	Erteilung einer Vorkaufsverzichtserklärung (Vorkaufsverzichte nach §§ 1094 ff. BGB)	
	a) Vorkaufsverzichtserklärung mit Löschungsbewilligung	136,00
	b) Vorkaufsverzichtserklärung ohne Löschungsbewilligung	100,00
	c) Erteilung einer Löschungsbewilligung für ein lösungsreifes Vorkaufsverzichte	44,00
8	Erteilung von Belastungsgenehmigungen (§ 7 Abs. 2 ErbbRG) einschließlich Stillhalteerklärung (§ 91 Abs. 2 ZVG)	305,00
9	Neuvaluierungserklärungen einschließlich Stillhalteerklärung (§ 91 Abs. 2 ZVG)	288,00
10	Erteilung einer Zustimmung für eine Erbbaurechtsveräußerung (§ 5 Abs. 2 ErbbRG)	268,00**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Erste Änderung der Entgeltordnung für besondere Dienstleistungen in der Liegenschaftsverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 7. Dezember 2018

Roland Methling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186), i. V. m. dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), § 7 Absatz 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert

durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung - PflanzAbfLVO) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 281), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) und dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 14. November 2018 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung AbfS) vom 9. Dezember 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 19. November 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 9. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) wird wie folgt geändert:

„Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS)“.

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, im Folgenden Stadt genannt, ist als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung für die Erfassung, den Transport und die weitere Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle verantwortlich. Sie erfüllt damit eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.“

3. § 3 Abs. 11 wird wie folgt geändert:

„(11) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind schadstoffhaltige, bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Haushaltschemikalien, Lösungsmittel, Altfarben, Holzschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Batterien und Akkumulatoren.“

4. § 3 Abs. 14 wird wie folgt geändert:

„(14) Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind (§ 3 Nr. 3 ElektroG).“

5. § 3 Abs. 15 wird neu eingefügt:

„(15) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind nicht verunreinigte Kleidungsstücke, Decken, Bettwäsche, Handtücher und andere nicht genannte Textilien sowie Schuhe aus Haushaltungen.“

6. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Stadt führt zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Haus- und Geschäftsmüll (Holsystem),
2. Sperrmüll aus Haushaltungen (Hol- und Bringsystem),
3. Papier aus Haushaltungen (Hol- und Bringsystem),
4. Garten- und Parkabfälle aus Haushaltungen, (Hol- und Bringsystem),
5. Bioabfälle aus Haushaltungen (Holsystem),
6. Altgeräte aus Haushaltungen (Hol- und Bringsystem),
7. Problemstoffe aus Haushaltungen (Bringsystem),
8. Kompostierbare Weihnachtsbäume (Holsystem),
9. Alttextilien aus Haushaltungen (BringsystemI),
10. Metallabfälle aus Haushaltungen (Bringsystem).

Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung (Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01, 18 02 03 gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) können zusammen mit Haus- und Geschäftsmüll entsorgt werden.

Darüber hinaus erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung die getrennte Erfassung von Verpackungsabfällen (Leichtverpackungen, Papier, Glas).“

7. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines im

Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes oder jede andere Abfallbesitzerin und/oder jeder andere Abfallbesitzer auf dem Grundstück, das nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. für gewerbliche, industrielle oder freiberufliche Zwecke genutzt wird, haben/hat gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf dem Grundstück Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Absatz 2 GewAbfV insbesondere für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, eine Pflichtrestmülltonne für Geschäftsmüll nach Maßgaben des § 12 Abs. 3 zu nutzen.“

8. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird der Wortlaut „Hansestadt Rostock“ ersetzt durch den Wortlaut:

„Hanse- und Universitätsstadt Rostock“.

9. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird der Wortlaut „Hansestadt Rostock“ ersetzt durch den Wortlaut:

„Hanse- und Universitätsstadt Rostock“.

10. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Stadt bestimmt Art, Größe und Zweck der Erfassungssysteme. Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind Abfallbehälter und amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke (im Folgenden Abfallsack und Laubsack) mit folgendem Fassungsvermögen zugelassen:

1. für Hausmüll und Geschäftsmüll 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l und Abfallsäcke (70 l),
2. für Bioabfälle 120 l und 240 l,
3. für Papier 120 l, 240 l und 1.100 l,
4. für Leichtverpackungen 120 l, 240 l und 1.100 l und gelber Sack (70 l),
5. für Altglas und Papier größer als 1.100 l (Sammelcontainer),
6. für pflanzliche Abfälle (Laub, Rasenschnitt, Blumen- und Staudenschnitt sowie Wildkräuter) den Laubsack (120 l).
7. für große Mengen Geschäftsmüll auf Antrag:
 - a) Presscontainer: 10 m³ oder 20 m³
 - b) Container 7 m³.

11. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Auf den Recyclinghöfen der Stadt, Dierkower Damm 34, Koppelweg 1, Zur Mooskuhle 1 und Etkar-André-Str. 54, können folgende Abfälle angeliefert werden:

- a) Sperrmüll,
- b) Altgeräte,
- c) Park- und Gartenabfälle,
- d) Problemabfälle,
- e) Papier und Pappe,
- f) Altglas
- g) Leichtverpackungen,
- h) Alttextilien,
- i) Metallabfälle.

12. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Recyclinghöfe sind die Sammelstellen für Altgeräte aus privaten Haushalten von Endnutzern und Vertreibern nach § 13 Abs. 1 ElektroG und Abholstellen der Stadt nach § 14 Abs. 1 ElektroG. Die Altgeräte sind in folgenden Gruppen in Behältnissen bereitzustellen:

- | | |
|-----------|---|
| Gruppe 1: | Wärmeüberträger |
| Gruppe 2: | Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten |

- | | |
|-----------|---|
| Gruppe 3: | Lampen |
| Gruppe 4: | Großgeräte |
| Gruppe 5: | Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik |
| Gruppe 6: | Photovoltaikmodule |

Hinweis: Batteriebetriebene Elektroaltgeräte sind getrennt von den anderen Altgeräten der Sammelgruppe 2, 4 und 5 in eigenen Behältnissen zu sammeln.

Bei der Sammelgruppe 4 sind Nachtspeicheröfen, die Asbest oder VI-wertiges Chrom enthalten, getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu sammeln.“

13. § 23 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„3. entgegen § 9 Abs. 4 der Stadt auf Verlangen die geforderten Nachweise und Analysen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung nicht vorlegt;“

14. Die Anlage - Ausschlussliste der Abfallsatzung - wird wie folgt geändert:

Die Abfallschlüsselnummern „20 01 10 (Bekleidung)“ und „20 01 11 (Textilien)“ werden gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Rostock, 11. Dezember 2018

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 14.11.2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 11. Dezember 2018

Roland Methling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 9. Dezember 2013 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2013), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 11. Dezember 2018, Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 19. Dezember 2018, wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 14. November 2018 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 9. Dezember 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung vom 8. November 2017 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 13. Dezember 2017), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) wird wie folgt geändert:

„Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

„§ 1 Gebührentatbestand

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, im Folgenden Stadt genannt, erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.“

3. § 2 Abs. 1 Punkt 3 wird wie folgt ersetzt:

„3. die Erwerberin oder der Erwerber von Abfallsäcken und/oder von Laubsäcken bei Eigenkompostierung.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

„(2) Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die der Stadt bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling und der sonstigen Verwertung sowie der hierfür notwendigen Leistungen einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung entstehen. Diese umfasst die Entsorgung der Abfallarten

- Sperrmüll,
- Papier und Pappe,
- Garten- und Parkabfälle,
- Bioabfälle,
- Altgeräte,
- Problemabfälle,
- Alttextilien und
- Metallabfälle.“

5. § 6 Abs. 1 bis 8 werden wie folgt ersetzt:

„(1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	143,92 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	172,71 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	237,00 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	908,76 EUR.

(2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	71,96 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	86,35 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	118,50 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	454,38 EUR.

(3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	35,98 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	43,18 EUR.

(4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:

für einen 240-l-Abfallbehälter	474,01 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	1.817,53 EUR.

(5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person

20,67 EUR.

(6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person

33,04 EUR.

(7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt für:

für einen 80-l-Abfallbehälter	2,77 EUR/Entleerung,
für einen 120-l-Abfallbehälter	3,32 EUR/Entleerung,
für einen 240-l-Abfallbehälter	4,56 EUR/Entleerung,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	17,48 EUR/Entleerung.

(8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr bei 28-täglicher Entsorgung:

30,13 EUR.“

6. § 6 Abs. 11 und 12 werden wie folgt ersetzt:

„(11) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:

1. Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Abfallbehälter 1.100 l	52,68 EUR/Jahr,
2. zusätzlicher Abfallsack	2,32 EUR/Stück,
3. Laubsack	1,00 EUR/Stück.

4. Presscontainer (10 m³)

a) Monatsmiete	156,67 EUR,
b) Jahresmiete	1.880,06 EUR,
c) Transportkosten	113,96 EUR/Stück,

5. Presscontainer (20 m³)

a) Monatsmiete	200,34 EUR,
b) Jahresmiete	2.404,13 EUR,
c) Transportkosten	125,12 EUR/Stück.

6. Container (7 m³)

a) Monatsmiete	28,22 EUR,
b) Jahresmiete	338,62 EUR,
c) Transportkosten	113,96 EUR/Stück.

(12) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 107,26 EUR/t erhoben.“

7. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen nach § 6 Abs. 7, für die Presscontainer und Container nach § 6 Abs. 11 Nr. 4 - 6 und für die Anlieferung an die Restabfallbehandlungsanlage nach § 6 Abs. 12 wird monatlich erhoben.“

8. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Gebühr nach § 6 Abs. 7 und Abs. 11 Nr. 4 - 6 ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Rostock, 11. Dezember 2018

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 14.11.2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 11. Dezember 2018

Roland Methling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2017 der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die HAG Hanseatic Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wurde nach abschließendem Ergebnis der Prüfung mit Datum vom 6. April 2018 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach

den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes

der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prü-

fung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, ver-

mittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Eigenbetrieb auch weiterhin auf Zuschüsse der Hansestadt Rostock angewiesen ist, da er dauerhaft defizitär arbeitet.“

Der Bilanzverlust beträgt „0“ EUR.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden vom 7. bis 11. Januar 2019 in den Geschäftsräumen der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Am Strom 59, 18119 Rostock-Warnemünde, Zi. 1.11., innerhalb der Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

Matthias Fromm
Tourismusdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes erfolgt nachstehende Bekanntmachung.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly wurde der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ am 29. Mai 2018 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung, Bereichsrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock, Eigenbetrieb der Hansestadt Rostock, Rostock, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Entsprechend § 13 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigen-

betriebes i.S.d. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss

unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jah-

resabschlusses und des Lageberichtes.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem

Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Der Beschluss der Bürgerschaft über die Feststellung des Jahresabschlusses datiert vom 17.10.2018.

Der Bilanzgewinn beträgt 4764.415,49 EUR und wird in die Rücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden vom 14. bis 18. Januar 2019 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ in der Ulmenstraße 44, 18057 Rostock, Zimmer 2.01 innerhalb der Geschäftszeiten ausgelegt.

Sigrid Hecht
Betriebsleiterin

Hier wird Ihnen geholfen



Mehr als 600 WIRO-Mitarbeiter kümmern sich um Wohnungen, Gewerberäume, Wohnheime, Sportanlagen, Parkplätze, Baustellen ... Wir alle danken unseren Mietern und Partnern für ein erfolgreiches Jahr und wünschen für 2019 Gesundheit, Glück und Erfolg.

Ihr KundenCenter bleibt an Heilig Abend, den Weihnachtsfeiertagen sowie an Silvester und Neujahr geschlossen.

Den **Reparatur-Notdienst** erreichen Sie an den Feiertagen: **0381.4567-4444.**

Rund um die Uhr ist auch der **Schlüssel-Notdienst** für Sie da: **0381.4567-4620.**

WIRO.de *Die Wohnfühlgesellschaft*

Beistand in schweren Stunden



Bestattungshaus Warnemünde

18119 Rostock · Heinrich-Heine-Straße 15
Inh. Fr. Neumann

Tag + Nacht ☎ 03 81/5 26 95

Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhausen 2 00 14 14

18057 Rostock · Stempelstraße 8 ☎ 2 00 14 40
www.bestattungen-bodenhausen.de

Auf uns können Sie sich in schweren Stunden verlassen.

Schimmelbekämpfung

Hansehus Bauservice GmbH
Schweriner Str. 9, 18069 Rostock
Schimmelgutachten und -sanierung
Tel. 03 81/2 00 18 52, Funk 01 71/9 03 55 04

Kompetent mit Rat und Tat

SAT-/Kabel-Anlagen/TV/HIFI
Problemlösungen für Antennen, Fernsehen und Musik
- zuverlässig seit 24 Jahren -
Fa. Wolff, Tel. 03 81/686 4605 oder 01 60/3 444 207

Behm Heizungs- und Sanitärtechnik GmbH - Neub., Repar., Service, Notdienst, Tel. 03 81/45 40 00

Branchen-Navigator

Küchen

Das Kücheneck Nico Kuphal
Warnowallee 6, 18107 Rostock
Tel. 03 81/761 1249

Heizung/Sanitär

Rainer Wachtel Heizung-Sanitär GmbH
NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

DRF Luftrettung

...eine Frage der Zeit



Rettungsflieger kennen keine Staus.

Unterstützen Sie die DRF Luftrettung.
Werden Sie Fördermitglied.

Info-Telefon 0711 7007-2211
www.drf-luftrettung.de